



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

Montag, 6. Februar 2017

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 30
Öffentliche Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Anordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest)	S. 31
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein	S. 34
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Meldorfer Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 35
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm für das Haushaltsjahr 2017	S. 36
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wehrau/Haaler Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 37
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See für das Haushaltsjahr 2017	S. 38
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek für das Haushaltsjahr 2017	S. 39
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 40
Manöverbekanntmachung	S. 41

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Donnerstag, 16.02.2017, 17:00 Uhr, Sitzungsraum Zi. 169	Hauptausschuss
Mittwoch, 22.02.2017, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag, 23.02.2017, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Sozial- und Gesundheits- ausschuss

Änderungen bleiben vorbehalten.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-314

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 119

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
06.02.2017

Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest); Einrichtung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten

Nachdem bei verendet aufgefundenen Wildvögeln am 03.02.2017 in Warder, am 06.02.2017 in der Stadt Neumünster und am 06.02.2017 in Mühlenbarbek, Kreis Steinburg, der Erreger der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) nachgewiesen wurde, ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Gemäß § 55 Abs.1 und § 56 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1212), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in den zur Zeit geltenden Fassungen macht der Kreis Rendsburg-Eckernförde folgendes bekannt:

Um die Fundorte der verendeten Wildvögel werden **bis auf Widerruf** Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete festgelegt.

Als **Sperrbezirke** werden die Gemeinden **Bordesholm, Dätgen, Eisendorf, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Loop, Mühbrook, Schönbek, Warder und Wattenbek** festgelegt.

Ab sofort gelten im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

O:\OutlookTemp\Geflügelpest SperrbezirksVO vom 6.2.17.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
2. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von gehaltenen Vögeln oder von Federwild dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
3. Tierische Nebenprodukte dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
4. An den Ein- und Ausgängen der Ställe hat der Tierhalter mit Desinfektionsmittel getränkte saugfähige Matten auszulegen.
5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
6. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
7. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr befördert werden, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Ein im Sperrbezirk gelegener Stall oder Standort, an dem Vögel gehalten werden, darf nicht von betriebsfremden Personen mit Ausnahme von betreuenden Tierärzten betreten werden.
9. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr befördert werden.
10. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Um die Sperrbezirke werden folgende **Beobachtungsgebiete** festgelegt:

Die Gemeinden **Achterwehr, Bargstedt, Bisse, Blumenthal, Bönnhusen, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Brügge, Ellerdorf, Emkendorf, Felde, Flintbek, Gnutz, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Haßmoor, Hoffeld, Jahrsdorf, Meezen, Mühbrook, Negenharrie, Nortorf, Reesdorf, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schmalstede, Schülp/Nortorf, Sören, Techelsdorf, Timmaspe, Wasbek, Westensee.**

Ab sofort gelten im **Beobachtungsgebiet folgende Schutzmaßnahmen:**

1. Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Die nähere Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, eingesehen werden.

Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Diese Verfügung wird wirksam am 07.02.2017.

Im Auftrage

Dr. Freitag
Amtstierärztin

Bekanntmachung

**Zweckverband für die
Breitbandversorgung im
mittleren Schleswig-Holstein
Der Vorstandsvorsteher**

Jevenstedt, 03.02.2017

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, 13. Februar 2017 findet um 17:30 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Beratung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers
4. Einwohnerfragestunde
5. Verwaltungsbericht
6. Sachstandsbericht zu den Bauabschnitten
7. Anfragen und Mitteilungen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

8. Festlegung 5. und 6. Bauabschnitt sowie die weitere Vorgehensweise einschl. Vermarktung
9. Auftrag zur Feinplanung 5. und 6. Bauabschnitt

Hans Hinrich Neve
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au

für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 29.800,00 € und die Aufwendungen mit 29.400,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 400,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff, WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 10,00 € (861 BE)

Flächenbeitrag: 6,00 € (2.288 BE)

Schöpfwerksbeitrag: 180,00 € (17 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Melsdorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Kück, den 24.01.17
Ort


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 21. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

11.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 5.000,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 01. 07. 2017. | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	12,50	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	9,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Bokelholm, den 21. Dezember 2016


(Thorsten Osterloh / Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 06. Feb. 2017

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes WEHRAU / HAALERAU

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - (LWVG) wird nach Beschlussfassung ~~des Verbandsausschusses~~ / der ~~Verbandsversammlung~~* vom 18.1.17 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

20.600 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.05.17
(TT/MM/JJ)

§ 3

Der Verwaltungskostenbetrag wird wie folgt festgesetzt:

0,08 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 06. Feb. 2017

Bargstedt , den 18. Jan. 2017
(Ort) (Datum)

[Signature]
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See...

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom 30.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 60100 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf 41000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2017
(TT / MM / JJ)

§ 3

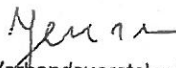
Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>4,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>5,90</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>0,00</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>0,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>0,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>0,00</u>	EUR/ha

Bothkamp _____, den 30.11.2016 _____

(Ort)

(Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

06. Feb. 2017

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Linnbek

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 5. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

80.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 01.05.2017. | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>17,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>9,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Schülldorf, den 5. Dezember 2016



(Sievert Pahl / Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 56685 bzw. 4378756 oder 0174 - 9740048, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **06. Feb. 2017**

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

25.500,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

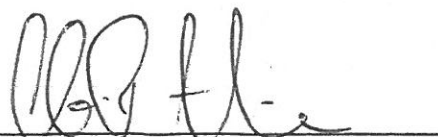
22. Juni 2017

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag	5,00 Euro / BE
Gewässerunterhaltung Grundbeitrag	19,50 Euro je Mitglied
Rohrleitungen	0,00 Euro je ha

Hohenaspe, den 29.11.2016


Verbandsvorsteher (Christoph-Robert Lulze)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenaspe, Tel.: 04893/308 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 06. Feb. 2017

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt vom

30.01. – 03.02.2017

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Barkelsby, Loose, Waabs, Damp, Ludwigsburg
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 10 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für
Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die
Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968
(Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 23.01.2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -